



# Landkreis Lüneburg

DER LANDRAT

Schule und Kultur	Vorlagenart	Vorlagennummer
Verantwortlich: Srugis, Freia Datum: 17.05.2018	<b>Bericht</b>	<b>2018/166</b>
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich		

## **Beratungsgegenstand:**

Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) - Förderschule Lernen - § 183c Abs. 5 NSchG

## **Produkt/e:**

243-000 Allgemeine schulische Aufgaben

## **Beratungsfolge**

Status	Datum	Gremium
--------	-------	---------

Ö	28.05.2018	Schulausschuss für allgemein- und berufsbildende Schulen
---	------------	----------------------------------------------------------

## **Anlage/n:**

§ 183 c Niedersächsisches Schulgesetz

## **Beschlussvorschlag:**

Berichtsvorlage – keine Beschlussfassung erforderlich.

## **Sachlage:**

Durch die Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes vom 28.02.2018 sind folgende Varianten vorgesehen, wie kommunale Schulträger in die am Stichtag 31.07.2018 bestehenden Förderschulen im Schwerpunkt Lernen zum Schuljahresbeginn 2018/2019 wieder in den 5. Schuljahrgang einschulen können.

### Variante 1)

Die Förderschulen Lernen können bis zum 31.07.2028 weitergeführt werden. Eine solche Schule darf letztmalig im Schuljahr 2022/2023 Schüler\*innen in den 5. Jahrgang aufnehmen.

Dieses würde für den Landkreis Lüneburg bedeuten entweder in der Schule An der Schaperdrift, wo jedoch dringend die Räumlichkeiten für das Gymnasium Oedeme benötigt werden, und/oder an der Kurt-Löwenstein-Schule in Bleckede eine neue fünfte Klasse einzurichten. Die Schule An der Schaperdrift läuft nach aktuellem Stand zum Schuljahr 2019/2020 aus. Ein Auslaufen dieser Förderschule wurde bereits

beschlossen, bevor die Gesetzeslage vorsah, dass Förderschulen L auslaufen. Als Förderschule L auf Stadtgebiet sollte die Johannes-Rabeler-Schule der Hansestadt weitergeführt werden. Hierzu gab es eine Vereinbarung. Da die Gesetzeslage im letzten Jahr noch ein Auslaufen der Förderschule L vorgesehen hat, wurden weder an der Johannes-Rabeler-Schule noch an der Kurt-Löwenstein-Schule Kinder in den 5. Klassen aufgenommen. Dort werden aktuell jeweils Kinder in den Klassen 6 bis 9/10 beschult.

#### Variante 2)

Alternativ ist vorgesehen, dass der Schulträger an einer allgemeinbildenden Schule (Hauptschule, Realschule, Oberschule, Gymnasium, Gesamtschule) Lerngruppen für Schüler\*innen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen einrichten könnte. Auch diese dürfen längstens bis 2022/2023 Schüler\*innen aufnehmen.

Diese Lerngruppen sind organisatorisch Teil der Schule einer der genannten Schulformen.

#### Ablauf des Verfahrens:

Nach Beschluss, dass eine Förderschule Lernen erhalten bleibt oder Lerngruppen eingerichtet werden sollen, ist ein Antrag bei der Landesschulbehörde zu stellen. Die Frist für das Schuljahr 2018/2019 war auf den 30.04.2018 terminiert, für die Folgejahre ist es der 01.02 des Jahres.

Mit Antragstellung soll der Bedarf anhand einer Prognose der Schülerzahlen für die Schuljahre 2018/2019 bis 2022/2023 dargestellt werden.

Die Mindestschülerzahl für eine Klasse oder Lerngruppe sind 13 Schüler\*innen.

Dem Antrag an die Landesschulbehörde ist ein Maßnahmenplan/Konzept beizufügen, aus dem hervorgeht, wie der Schulträger das Ziel der inklusiven Schule auch für Schüler\*innen mit Unterstützungsbedarf Lernen erreichen will.

## **§ 183 c**

### **Übergangsvorschriften zur inklusiven Schule**

(1) <sup>1</sup> Die §§ 4 und 14 sind für Schülerinnen und Schüler, die auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind, erstmals auf die Schuljahrgänge anzuwenden, die sich im Schuljahr 2013/2014 im 1. oder 5. Schuljahrgang befinden. <sup>2</sup> Wenn der Schulträger zu den nach Absatz 2 für die inklusive Schule erforderlichen Maßnahmen bereit ist, sind die §§ 4 und 14 bereits im Schuljahr 2012/2013 auf den neuen 1. Schuljahrgang anzuwenden. <sup>3</sup> Im Übrigen sind die §§ 4, 14 und 68 in der bis zum 31. Juli 2012 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(2) Für den Primarbereich ist in den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen und Hören § 108 Abs. 1 Satz 1 bis zum 31. Juli 2018 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Schulträger zur Errichtung der erforderlichen Schulanlagen, zur Ausstattung mit der notwendigen Einrichtung und zur ordnungsgemäßen Unterhaltung von inklusiven Schulen nur insoweit verpflichtet ist, als jede Schülerin und jeder Schüler, die oder der auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen ist, eine Grundschule als inklusive Schule unter zumutbaren Bedingungen erreichen können muss.

(3) Für den Sekundarbereich I ist § 108 Abs. 1 Satz 1 bis zum 31. Juli 2018 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Schulträger zur Errichtung der erforderlichen Schulanlagen, zur Ausstattung mit der notwendigen Einrichtung und zur ordnungsgemäßen Unterhaltung von inklusiven Schulen nur insoweit verpflichtet ist, als jede Schülerin und jeder Schüler, die oder der auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen ist,

1.

eine Hauptschule, eine Oberschule oder eine Gesamtschule,

2.

eine Realschule, eine Oberschule oder eine Gesamtschule und

3.

ein Gymnasium oder eine Gesamtschule

als inklusive Schule unter zumutbaren Bedingungen erreichen können muss.

(4) Auf Antrag des Schulträgers kann die Schulbehörde genehmigen, dass die Absätze 2 und 3 über den 31. Juli 2018 hinaus, längstens bis zum 31. Juli 2024, anzuwenden sind, wenn der Schulträger einen Plan dazu vorlegt, wie er den Anforderungen des § 4 in seinen Schulen Rechnung tragen wird.

(5) <sup>1</sup> Der Schulträger kann bei der Schulbehörde beantragen, dass er am 31. Juli 2018 bestehende Förderschulen im Förderschwerpunkt Lernen im Sekundarbereich I bis längstens zum Ende des Schuljahres 2027/2028 fortführen darf. <sup>2</sup> Der Antrag wird genehmigt, wenn die Entwicklung der Schülerzahlen die Fortführung rechtfertigt und der Schulträger einen Plan nach Absatz 4 vorlegt. <sup>3</sup> Eine nach Satz 1 fortgeführte Schule darf letztmalig zum Beginn des Schuljahres 2022/2023 Schülerinnen und

Schüler in den 5. Schuljahrgang aufnehmen. <sup>4</sup> Statt der Fortführung einer Förderschule nach Satz 1 kann der Schulträger beantragen, dass er an einer anderen allgemeinbildenden Schule im Sekundarbereich I (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b bis f) Lerngruppen für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen einrichten und bis längstens zum Ende des Schuljahres 2027/2028 führen darf; die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. <sup>5</sup> Besteht im Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt am 31. Juli 2018 keine Förderschule im Förderschwerpunkt Lernen im Sekundarbereich I, so können Schulträger beantragen, dass sie Lerngruppen für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen im Sekundarbereich I an einer anderen allgemeinbildenden Schule (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b bis f) einrichten und bis längstens zum Ende des Schuljahres 2027/2028 führen dürfen; die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(6) Für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung gilt

1.

in den Fällen des Absatzes 2 oder 3 auch die inklusiv betriebene Schule,

2.

in den Fällen des Absatzes 5 Satz 4 oder 5 auch die für den Förderschwerpunkt Lernen eingerichtete Lerngruppe

als nächste Schule im Sinne des § 114 Abs. 3 Satz 2.

(7) Am 31. Juli 2015 bestehende Förderschulen im Förderschwerpunkt Sprache können fortgeführt werden.

(8) <sup>1</sup> Für Schülerinnen und Schüler, die auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind und die

1.

in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 am Ende des Schuljahrs 2012/2013 oder

2.

in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 am Ende des Schuljahrs 2011/2012

eine Integrationsklasse besuchen, kann diese Klasse in den nachfolgenden Schuljahrgängen fortgeführt werden, bis jene Schülerinnen und Schüler den jeweiligen Schulbereich verlassen. <sup>2</sup> § 23 Abs. 3 in der bis zum 31. Juli 2012 geltenden Fassung ist weiterhin anzuwenden.